

Merseburger Kreisblatt.



Abonnementspreis: Vierteljährlich bei den Ausbringern 1,20 Mk., in den Abgabestellen 1 Mk., beim Postbezug 1,50 Mk., mit Postgebühren 1,92 Mk. — Die einzelne Nummer wird mit 15 Pf. berechnet. — Die Expedition ist an Wochentagen von früh 7 bis abends 7, an Sonntagen von 8^{1/2} bis 9 Uhr geöffnet. — Sperrstunden der Redaktion abends von 6^{1/2} bis 7 Uhr.

Insertionsgebühr: Für die 5 gepaltene Hauptzeile oder deren Raum 20 Pf., für Private in Merseburg und Umgegend 10 Pf., für periodische und größere Anzeigen entsprechende Ermäßigung. Komplexierter Satz wird entsprechend höher berechnet. Statistiken und Helmen außerhalb des Interzonten 40 Pf. — Sämtliche Annoncen-Bureaus nehmen Inserate entgegen.

Tageblatt für Stadt und Land.

(Amtliches Organ der Merseburger Kreisverwaltung und Publikations-Organ vieler anderer Behörden.)
Gratisbeilage: „Illustriertes Sonntagsblatt“.

Der Nachdruck der amtlichen Bekanntmachungen und der Merseburger Total-Adressen ist ohne Vereinbarung nicht gestattet.

Nr. 39.

Dienstag, den 16. Februar 1909.

149. Jahrgang.

Nachstehende Grundsteuer-Ordnung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.
Merseburg, den 12. Februar 1909.
Der Magistrat.

Grundsteuer-Ordnung

der
Stadtgemeinde Merseburg.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 14. Dezember 1908 wird gemäß den §§ 23, 25, 27 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) für die Stadt Merseburg folgende Grundsteuer-Ordnung erlassen:

§ 1. Von allen im Stadtbezirk belegenen bebauten und unbebauten Grundstücken, soweit ihnen nicht nach § 24 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 Befreiung von der Gemeindefsteuer vom Grundbesitz zusteht, wird eine Gemeindefsteuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung erhoben.

§ 2. Der Besteuerung wird der gemeine Wert der steuerpflichtigen Grundstücke zu Grunde gelegt.

Die Grundsteuer wird nach einem für jedes Steuerjahr durch Gemeindebeschluss festzustellenden und in ortsbekannter Weise bekannt zu machenden Satze von jedem Tausend Mark des gemeinen Wertes der einzelnen Grundstücke erhoben.

§ 3. Der gemeine Wert kommt für die Besteuerung nur mit drei Vierteln zur Anwendung bei Gebäuden

1. der Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren durch Statut bestimmter Zweck ausschließlich darauf gerichtet ist, minderbemittelten Familien gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billiger Preise zu verschaffen und deren Statut die an die Gesellschaften zu verteilende Dividende auf höchstens vier vom Hundert ihrer Anteile beschränkt, auf den Gesellschaftern für den Fall der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als den Nennwert ihrer Anteile zuzuführen, den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens aber für gemeinnützige Zwecke bestimmt;

2. der Arbeiter, Handwerker oder diesen wirtschaftlich gleichgestellten Personen, wenn die Gebäude dazu bestimmt sind, von ihnen ausschließlich oder außer von ihnen selbst nur von höchstens zwei anderen Arbeiter-, Handwerker- oder diesen wirtschaftlich gleichgestellten Familien bewohnt zu werden.

§ 4. Die Feststellung des gemeinen Wertes erfolgt, zunächst für das Steuerjahr 1909, alsdann für je drei Steuerjahre durch den Steueraussschuß.

§ 5. Zum Zwecke der Veranlagung ist jeder Eigentümer eines steuerpflichtigen Grundstücks verpflichtet, auf die an ihn gerichtete schriftliche Aufforderung des Steueraussschusses oder Magistrats über bestimmte für die Besteuerung erhebliche Tatsachen innerhalb der ihm zu bezeichnenden Frist Auskunft zu erteilen. Der Steueraussschuß bei Veranlagung, an die Angaben des Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anzeigenschein mitzuteilen, hierüber einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben.

§ 6. Jeder Eigentümer eines steuerpflichtigen Grundstücks hat dem Magistrat unter Vorlegung der betreffenden Urkunden oder

sonstigen Nachweise binnen vier Wochen nach Eintritt der Veränderung Anzeige zu machen,

1. wenn in dem Eigentum des Grundstücks ein Wechsel eintritt,
2. wenn bisher steuerpflichtige Grundstücke in die Klasse der steuerfreien übergehen und umgekehrt,
3. wenn Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen,
4. wenn besessene Hausgrundstücke in ihrer Substanz, insbesondere durch das Aufsetzen oder Abnehmen eines Stockwerkes oder durch das Anbauen oder Abbrechen eines Grundstückteiles, durch Vergrößerung oder gänzlich oder teilweise Abtrennung dazu gehörender Hofräume und Gärten, oder Befestigung unbebauter Grundstücke durch Teilung oder Zusammenlegung mit anderen bebauten oder unbebauten verändert werden.

§ 7. Die nach dieser Steuerordnung den Eigentümern der steuerpflichtigen Grundstücke obliegenden Verpflichtungen liegen in gleicher Weise ihren gesetzlichen Vertretern, Vormündern, Pfägern, Vorstehern von Korporationen, Aktiengesellschaften usw. sowie von den Eigentümern mit der Verwaltung der Grundstücke beauftragten Personen ob.

§ 8. Die Steuerpflicht oder Steuererhöhung hinsichtlich neuerbauter oder in ihrer Substanz verbesserter Gebäude (§ 6 Nr. 3 und 4) beginnt nach Ablauf des Rechnungsjahres, in welchem der Neubau bewohnbar oder benutzbar geworden oder die Verbesserung vollendet ist.

Im Übrigen treten Ermäßigungen und Erhöhungen der Steuer infolge der in § 6 erwähnten Veränderungen mit dem ersten Tage des auf die Veränderung folgenden Monats in Kraft. Sind jedoch die in § 6 unter Nr. 2, 3 und 4 erwähnten Veränderungen nicht bis zu diesem Tage in der vorgeschriebenen Weise angelegt, so tritt eine dadurch bedingte Ermäßigung oder Befreiung von der Steuer erst mit dem ersten Tage des auf die Anzeige folgenden Monats in Kraft.

Die hiernach erfolgenden Zugangsveranlagungen erfolgen für den Rest des laufenden Rechnungsjahres nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung. Im Übrigen werden die im Laufe eines Rechnungsjahres eintretenden Veränderungen im gemeinen Werte der steuerpflichtigen Grundstücke erst bei der nächsten Veranlagung berücksichtigt.

§ 9. Für die Gemeindegrundsteuer haftet außer dem Eigentümer der Mißbraucher des steuerpflichtigen Grundstücks.

Mehrere Mitigentümer oder Mißbraucher desselben Grundstücks haften als Gesamtschuldner.

Die Bestimmung im Absatz 2 findet auch Anwendung, wenn das Eigentum einerseits an Grund und Boden, andererseits an den darauf errichteten Gebäuden verschiedenen Personen zusteht.

Im Falle des Eigentumswechsels haftet außer dem neuen der bisherige Eigentümer bis zur Erfüllung der im § 6 vorgeschriebenen Anzeige.

§ 10. Veranlagte Grundsteuerbeträge können in einzelnen Fällen durch den Magistrat niedergelassen werden, wenn deren zwangsweise Beitreibung die Steuerpflichtigen in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährden, oder

wenn das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde.

§ 11. Gegen die dem Eigentümer des steuerpflichtigen Grundstücks durch besondere Mitteilung bekannt zu machende Veranlagung steht diesem innerhalb einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Mitteilung beginnenden vierwöchigen Frist das Rechtsmittel des Einspruchs bei dem Magistrat und gegen dessen Beschluß innerhalb einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden zweiwöchigen Frist bei dem Bezirks-Ausschuße offen. Einspruch und Klage haben auf die Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung der veranlagten Steuer keinen Einfluß.

§ 12. Die Steuer ist in vierteljährigen Beiträgen in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahres zu entrichten.

Mißstände werden im Wege des Zwangsvollstreckungsverfahrens begetrieben.

§ 13. Wer eine ihm gemäß § 5 bis 7 obliegende Auskunft oder Anzeige nicht rechtzeitig in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, infolgedessen nicht nach bestehenden Befehlen eine höher Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. bestraft.

§ 14. Diese Steuerordnung tritt am 1. April 1909 in Kraft.

(L. S.) Merseburg, den 4. Dezember 1908.

Der Magistrat.
gez. Rohde, Dr. Gaacke, Barth,
Blankenburg, Berger, Thiele.
Merseburg, den 14. Dezember 1908.
Die Stadtverordneten-Versammlung.
gez. Waage, Dietrich, Heyne,
Scholz, Meyer.

Vorstehende Ordnung wird genehmigt.

Merseburg, den 2. Januar 1909.

Namens des Bezirks-Ausschusses.
Der Vorsitzende.
B. A. 6881. In Vertretung:
(L. S.) gez. Klingholz.

Zu vorstehender Genehmigung spreche ich auf Grund des § 77 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und der mir durch Erlass der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 26. Juni 1907 erteilten Ermächtigung meine Zustimmung aus.

Magdeburg, den 20. Januar 1909.

(L. S.) Der Bezirkspräsident.
N. 465. O. P. In Vertretung:
gez.: Unterschrift.

§ 9. Für die Gemeindegrundsteuer haftet außer dem Eigentümer der Mißbraucher des steuerpflichtigen Grundstücks.

Mehrere Mitigentümer oder Mißbraucher desselben Grundstücks haften als Gesamtschuldner.

Die Bestimmung im Absatz 2 findet auch Anwendung, wenn das Eigentum einerseits an Grund und Boden, andererseits an den darauf errichteten Gebäuden verschiedenen Personen zusteht.

Im Falle des Eigentumswechsels haftet außer dem neuen der bisherige Eigentümer bis zur Erfüllung der im § 6 vorgeschriebenen Anzeige.

§ 10. Veranlagte Grundsteuerbeträge können in einzelnen Fällen durch den Magistrat niedergelassen werden, wenn deren zwangsweise Beitreibung die Steuerpflichtigen in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährden, oder

Bekanntmachung.

Meine Anordnung in der Bekanntmachung vom 8. Januar 1909 — Kreisblatt Nr. 14 — betreffend die Ausübung der Erbschaften in dem Bezirke Buchlig wird hiermit aufgehoben. An deren Stelle tritt sofort folgende Verfügung in Kraft.

Der Erbschaftenbezirk Buchlig wird aufgehoben und mit dem Erbschaftenbezirk Holleben vereinigt, zu welchem nunmehr die Gemeinden Holleben und Buchlig gehören. Zum Erbschaftenbezirk des neu gebildeten Bezirks wird der bisherige Erbschaftenbezirk Buchlig, zum hiesigen Erbschaftenbezirk der Erbschaftenbezirk Haul Stoye aus Daltz a. B. hiermit befristet.

Der Erbschaftenbezirk Hermann Kögel aus Holleben hat sein Amt als Bezirkshauptmann niedergelegt.

Merseburg, den 30. Januar 1909.

Der Königliche Landrat.
W. B.

Wangold, Reg.-Assessor.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 16. v. Mts. bringe ich zur Kenntnis, daß die Jagdpachtgelder-Verteilungsspläne nunmehr festgestellt sind und daß die Verteilung der Jagdpachtgelder für den Zeitraum vom 1. Juni 1905 bis Ende Mai 1908 und zwar für die Feldgrundstücke in dem größeren nach Schopau zu belegenen Reviere nach 9,4 Pf. pro ar und für die Grundstücke in dem kleineren nach Köpfern und Leuna zu belegenden Reviere nach 4,4 Pf. pro ar von heute ab erfolgt.

Die Grundstückeigentümer werden hierdurch aufgefordert, die auf sie entfallenden Beträge in den Vormittagsstunden von 8-12 Uhr in der Stadt-Kämmerei-Kasse innerhalb 14 Tagen in Empfang zu nehmen. Nach Ablauf dieser Frist werden die nicht erbobenen Gelder den Empfangern auf ihre Kosten zugestanden.

Merseburg, den 15. Februar 1909.

Der Jagdvorsteher.

Eduard der Glückliche.

Merseburg, 15. Febr.

Für Ägypten als Kompensation Marokko, das war das Äquivalent, welches die englische Diplomatie Frankreich angeboten und womit dieses sich einverstanden erklärt hatte. Frankreich fand aber in Marokko keine reine Wahn, auch deutsche Interessen machten sich dort geltend, und so stießen die Gegenstände zwischen Frankreich und England einerseits und zwischen Deutschland andererseits in Marokko in den letzten Jahren oft hart aufeinander, ein Krieg lag in der Tat nicht so fern, als manche glauben, schließlich wurde unter unglücklichen Willen in Algerias eine Einigung erzielt, die aber Frankreich weder voll befriedigte und an die es sich andererseits öfter nicht lehrte, sondern sie nach Gutdünken ignorierte. Zutreffend ist, daß die Differenzen wegen Marokkos auch nach den Tagen von Algerias eine ständige Gefahr für den europäischen Frieden bedeuteten.

Wenn man ausschließlich von diesem Gesichtspunkt ausgeht, so ist das neue Abkommen, das zwischen Frankreich und Deutschland getroffen worden ist, allerdings mit großer Freude zu begrüßen, die Sache

hat aber auch eine Befreiung, und die bedeutet einen völligen politischen Weggang Deutschlands auf die Gestaltung der Dinge in Marokko. Seitens Marokkos befragt, König Edward habe erft dem seine Zulage, nach Berlin zu reifen, gegeben, nachdem er die Versicherung erhalten, daß Deutschland in diesem Sinne in Marokko resigieren werde. ...

Es liegen noch folgende Meldungen vor:
* Paris, 14. Febr. Der Deutsche Kaiser richtete an den deutschen Botschafter Fürsten Radolzin ein Telegramm, in dem er ihn zu dem Abschluß der deutsch-französischen Verständigung beglückwünscht und ihm auf seine neue für die Mitwirkung an ihrem Zustandekommen dankt. ...

* London, 14. Februar. Der König und die Königin von England sind gestern nachmittag nach südmittlicher Ueberfahrt im Kanal wohlbehalten hier eingetroffen. Die heutigen Blätter sind voll des Lobes über die erfolgreiche Reise des Königs.

* Berlin, 13. Februar. Dem Oberbürgermeister Krichner ist folgende Kabinetts-ordre zugegangen: „Seine Majestät der König von Großbritannien und Irland hat mich vor seiner Abreise gebeten, die Haupt- und Residenzstadt Berlin nochmals seinen herzlichsten Dank für den freundlichen Empfang auszusprechen, welcher ihm und seiner erlauchnten Gemahlin autell geworden ist. ...

Südafrika.

(Der Schluß der Burentragabde.)

Der englische Vau hat an dem so gewaltsam verwickelten harten Bissen Südafrika lange zu würgen gehabt. Es hat sogar nicht an Alerweltsdiktoren gefehlt, die ihm von dieser teuer behafteten Maßigkeit gefährliche Indigestionen voraussetzten.

Aber nichts davon ist eingetroffen. Mit dem nunmehr fertiggestellten Verfassungsentwurf für das vereinigte britische Südafrika ist der letzte Baustein zu der neuesten großen „Dependance“ gefügt worden, die sich fortan als „Südafrikanische Union“ an die große Wälderberge des englischen Weltreiches anschließen wird. ...

Ein Stück Wegs, das heute zu überblicken ungemien interessant und lehrreich ist. Warum hat England diesen Weg mit solcher Bähigkeit verfolgt? Warum mußten die letzten Tage der großen Königin Victoria von den Weckeln eines langwierigen Krieges erfüllt werden? ...

sicherten Besitz von Südafrika zur unerläßlichen Notwendigkeit machte, das waren außer wirtschaftlichen wohl vorwiegend militärisch-politische Weggänge. Der indische Besitz, der das festeste, zugleich auch das geschickteste Mitglied in der Krone des Vereinigten Königreichs darstellt, muß in allererster Linie gegen jede mögliche Gewalttat gesichert werden. ...

Ein großes Ziel, das nur mit großen Mitteln erreicht werden konnte! Wir alle haben erlebt, wie bedenklich, zugleich aber auch wie opferwillig und wie großzügig die Engländer in der Verfolgung dieses Ziels gehandelt haben. ...

Es war der Geist des großen Mannes, Cecil Rhodes, der hier lebendig war. Im Jahre 1888 versicherte der 36jährige Rhodes in einem Schreiben an den Finanzminister Bannell diesen seiner Sympathie für die Home-Rule-Bewegung (Selbstregierung) in Irland und schrieb ihm folgendes: „Wenn man den Iren die verschönernde Wohltat der Selbstregierung erweist, so muß man ihnen auch trauen und auch vollständig trauen.“ ...

Nach diesen Grundzügen sind die Engländer jetzt auch in Südafrika verfahren. Indem sie die britischen und holländischen „Anerkennung“ an die gemeinschaftliche Selbstverwaltung ihres Landes betonen, haben sie den wirtschaftlichen und politischen Anschluß der neuen Kolonie an das Mutterland so fest und sicher vollzogen, daß die Epoche der englischen Geschichte, die von dem Kampfe um Südafrika erfüllt ist, für sie nach menschlicher Voraussicht nun als endgültig abgeschlossen gelten darf. ...

Abgeordnetenhaus.

* Berlin, 13. Februar. Nachdem in der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses Abg. Windler (f.) die Vorschläge der Kommission zum Beschluß des Reichstages für die evangelischen Geistlichen, insbesondere die Bewilligung von 500000 Mark zur Aufbesserung der Bezüge der Hinterbliebenen von Geistlichen begründet hatte, erklärte der Finanzminister Freiherr v. Rheinbaben, daß trotz der unangünstigen Finanzlage die Staatsregierung bereit sei, diese halbe Million zu bewilligen, weil das Bedürfnis unbestreitbar, die Kirche zu seiner Verteidigung außer Stande sei und für Beamte und Lehrer gleichfalls Bewilligungen ratsam seien. ...

Nach zukommenden Äußerungen der Abg. Graf Carmer (l.), Fürbringer (nl.), Bieder (f.) und Eichhoff (fr. Wp.) wurde die Debatte geschlossen.

Das Gesetz fand in allen seinen Teilen unverändert nach den Kommissionsbeschlüssen Annahme gegen die Stimmen der Sozialdemokraten.

Nach dem Referat des Abg. Tournau erklärte der Finanzminister die Zustimmung zur Bereitstellung von 120000 Mk. zur Verbesserung des Ruhegehalts der katholischen Geistlichen.

Abg. Dr. Kaufmann (f.) befragte die Annahme des Gesetzesentwurfes und empfahl wirksamere Fürsorge für die Hilfsgeldlichen. Auf die Beantwortung des Abg. wurde darüber, daß die katholischen Geistlichen im Gehalt den evangelischen nicht gleich stehen, erwiderte der Ministerialdirektor von Chappuis, daß dieser Unterschied durch das Gehalt gerechtigt sei. ...

Imn traten die Abg. Windler (l.), Bieder (f.), Fürbringer (nl.) bei. Dann wurde die Debatte geschlossen. Abg. n beledigender Äußerungen über den Schluß wurde Abg. Hoffmann (Soz.) zweimal zur Ordnung gerufen. § 1 bis § 14 wurden unverändert angenommen. ...

Politische Ueberblick.

Deutsches Reich.

* Berlin, 14. Februar. (Hofnachrichten.) Se. Maj. der Kaiser nahm gestern im Königlichen Schloße mehrere Vorträge entgegen. Nähere Nachrichten liegen nicht vor.

— Bekanntlich wird beabsichtigt, das Kinderprivileg bei der preussischen Einkommenbesteuerung noch weiter auszubehnen. Wie sehr es schon jetzt auf die Einkünfte der Einkommensteuer wirkt, zeigen die Ueberichten, die dem Abgeordnetenhaus zugegangen sind. Gemäß der Bestimmung, wonach den Steuerpflichtigen mit nicht mehr als 3000 M. Einkommen für jedes Kind oder jeden Familienangehörigen, dem sie auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewähren, der Betrag von 50 M. von dem an sich steuerpflichtigen Einkommen in Abzug gebracht wird, sind im Steuerjahre 1908 unter 5 284 090 Familien, die bei obigem Einkommen zu einer Gesamtsteuer von 83 752 973 M. veranlagt sind, 323 766 und zwar in den Städten 138 230, auf dem Lande 187 536 freigestellt und 1 501 564 und zwar in den Städten 812 460, auf dem Lande 689 104 auf eine niedrigere Stufe ermäßigt worden. ...

Aus der Türkei.

* Merseburg, 15. Febr. Die innerpolitischen Verhältnisse der Türkei sind noch wenig geklärt. Der Großwesir Kamil Pascha hatte den Kriegs- und Marineminister aus eigener Machtvollkommenheit entlassen und nun forderte das Parlament, Kamil Pascha erscheinen, um sich zu rechtfertigen. ...

harrnädig, und so erteilte ihm das Parlament, in dem es zu äuzerst erregten Szenen kam, ein Mißtrauensvotum mit 198 gegen 8 Stimmen.

Die Folge war, daß Kamil seine Entlassung beantragte und auch erhielt. Sein Nachfolger ist Hümi Pascha.

* Konstantinopel, 14. Febr. Zu Beginn der Sitzung der Kammer teilte der Präsident mit, daß ein Schreiben des ersten Sekretärs des Sultans eingegangen sei mit der Mitteilung, daß der Sultan den Minister des Innern Hümi Pascha unter Verlassung auf seinem Posten als Minister des Innern zum Großwesir ernannt und mit der Bildung des Kabinetts beauftragt habe. ...

* Konstantinopel, 14. Febr. Das jugtürkische Komitee in Saloniki und zahlreich andere jugtürkische Komitees haben in Teheran an die Kammer und das hiesige jugtürkische Komitee gegen die Verlegung der Verfassung durch Kamil Pascha protestiert. ...

Estafes.

Merseburg, 15. Februar.

* Goldene Hochzeit. Das Schwmacher August Gläcker'sche Ehepaar, Neumarkt 41, feierte vorgestern, Sonnabend, im besten Wohlsein die goldene Hochzeit.

* Es laut. Seit gestern ist Tauwetter eingetreten, die Dächer sind meist schneefrei. Auf der Saale trieb gestern noch viel Eis. Hochwasser auf der Saale ist bis jetzt erneut noch nicht einsetzt.

Provinz und Umgegend.

* Halle, 13. Febr. In der Reichshalle des Trothaer Friedhofes war vorgestern vormittag die Leiche einer Witwe aufgebahrt worden, die nachmittags beerdigt werden sollte. In der Zwischenzeit, von 1 bis 4 Uhr, sind nun Einbrecher in die Leichenhalle eingedrungen und haben den Sarg gewaltsam geöffnet, vermutlich weil sie annehmen, daß der Frau wertvolle Schmucksachen mit das Grab gegeben werden sollten. ...

* Weiskensfeld, 15. Febr. Ein tödlicher Unfall ist dem Verfaber Graeber von der Lohepzigischen Brauerei zugefallen. Er ist bei Getreidewerk schwer verletzt auf der Straße aufgefunden worden. Er muß in der Freitagnacht infolge eines Unfalles mit dem Pferd, der nicht festgestelt werden konnte, vom Wagen gestürzt und unter die Räder gekommen sein. ...

* Zeitz, 14. Febr. Der Bund der Landwirte hielt gestern hier in der Reichshalle eine gut besuchte Bezirksversammlung ab, die der Vorsitzende Freiherr v. Dergenberg leitete. Er wies u. a. die Wortwäure zurück, daß der Bund der Landwirte den Kanaler sitzen wolle. ...

* Aus Thüringen, 14. Febr. Gestrich wird der frühere Schornsteinfeger Albert Hornsch aus Thal bei Eisenach, welcher als das Haupt einer internationalen Bande gilt, die gewerbsmäßig Fotobildnisse in Italien, der Schweiz, Tirol u. s. w. ausübt. Hornsch ist außerdem verheiratet, im Juli v. J. in Schwarzburg die 13 Jahre alte Charlotte W. u. d. e. ermordet zu haben.

* Zornau, 14. Febr. Der Unterstaatsminister hat durch Erlaß vom 6. d. M. angeordnet, zu Ostern d. J. einen außerordent-

